

## Inhaltsverzeichnis

§ 1 - Allgemeines .....	1
§ 2 - Begriffsbestimmungen .....	2
§ 3 - Anschlussrecht .....	4
§ 4 - Begrenzung des Anschlussrechts .....	4
§ 5 - Anschlussrecht für Niederschlagswasser .....	5
§ 6 - Benutzungsrecht .....	5
§ 7 - Begrenzung des Benutzungsrechts .....	5
§ 8 - Abscheideanlagen und sonstige Vorbehandlungsanlagen .....	7
§ 9 - Anschluss- und Benutzungszwang .....	7
§ 10 - Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für Schmutzwasser .....	8
§ 11 - Nutzung des Niederschlagswassers .....	8
§ 12 - Besondere Bestimmungen für Druckentwässerungsnetze .....	8
§ 13 - Ausführung von Anschlusskanälen .....	9
§ 14 - Zustimmungsverfahren .....	10
§ 15 - Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen .....	10
§ 16 - Indirekteinleiterkataster .....	12
§ 17 - Abwasseruntersuchungen .....	12
§ 18 - Melde-, Auskunft- und Duldungspflichten, Betretungsrecht .....	12
§ 19 - Haftung .....	13
§ 20 - Berechtigte und Verpflichtete .....	14
§ 21 - Ordnungswidrigkeiten .....	14
§ 22 - Inkrafttreten .....	15
Anlage 1 .....	16
Anlage 2 .....	18

Aufgrund der

- §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. 1994, S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878),
- Der §§ 60, 61 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I. 2009, S. 2585ff, zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.08.2013 – BGBl. I. 2013, S. 3180 ff. S. 3180),
- Des § 53 Abs. 1 e Satz 1 des Wassergesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (landeswassergesetz-LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.6.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.03.2013 (GV NRW 2013, S. 135ff.) sowie
- Der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser (SüwVO Abw – GV NRW 2013, S. 602 ff. –im Satzungstext bezeichnet als SüwVO Abw NRW 2013)

hat der Rat der Stadt Halver in seiner Sitzung am 17.02.2014 folgende Satzung beschlossen:

### § 1 - Allgemeines

- (1) Die Abwasserbeseitigungspflicht der Stadt umfasst unter anderem das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln des im Stadtgebiet anfallenden Abwassers sowie das Einsammeln und Abfahren des in Kleinkläranlagen und abflusslosen Abwasserbehältern (Gruben) anfallenden Schlamms und dessen Aufbereitung für eine ordnungsgemäße Verwertung oder Beseitigung nach der gesonderten

Satzung der Stadt Halver.

- (2) Die Stadt stellt zum Zweck der Abwasserbeseitigung in ihrem Gebiet und zum Zweck der Verwertung oder Beseitigung der bei der städtischen Abwasserbeseitigung anfallenden Rückstände die erforderlichen dezentralen und zentralen Anlagen als öffentliche Einrichtung zur Verfügung (öffentliche Abwasseranlagen). Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören auch dezentrale öffentliche Versickerungsanlagen für Niederschlagswasser sowie Auf- bzw. Ableitungsgräben wie z.B. Straßen- bzw. Wegeseitengräben, die zum Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage gewidmet worden sind. Die öffentlichen Abwasseranlagen bilden eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (3) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasseranlage sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Erneuerung, Änderung, Sanierung oder Beseitigung bestimmt die Stadt im Rahmen der ihr obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht.

## § 2 - Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung bedeuten:

1. **Abwasser:**  
Abwasser ist Schmutzwasser und Niederschlagswasser im Sinne des § 54 Abs. 1 WHG.
2. **Schmutzwasser:**  
Schmutzwasser ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser. Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.
3. **Niederschlagswasser:**  
Niederschlagswasser ist das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließende und gesammelte Wasser.
4. **Mischsystem:**  
Im Mischsystem werden Schmutz- und Niederschlagswasser gemeinsam gesammelt und fortgeleitet.
5. **Trennsystem:**  
Im Trennsystem werden Schmutz- und Niederschlagswasser getrennt gesammelt und fortgeleitet.
6. **Öffentliche Abwasseranlage:**
  - a. Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören alle von der Stadt selbst oder in ihrem Auftrag betriebenen Anlagen, die dem Sammeln, Fortleiten, Behandeln und Einleiten von Abwasser sowie der Verwertung oder Beseitigung der bei der städtischen Abwasserbeseitigung anfallenden Rückstände dienen.
  - b. Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören nicht die Grundstücks- und Hausanschlussleitungen.
  - c. In den Gebieten, in denen die Abwasserbeseitigung durch ein Druckentwässerungsnetz erfolgt und sich Teile eines solchen Netzes auf den Privatgrundstücken befinden, gehören die Hausanschlussleitungen einschließlich

Druckstationen nicht zur öffentlichen Abwasseranlage.

- d. Nicht zur öffentlichen Abwasseranlage im Sinne dieser Satzung zählt die Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben, die in einer separaten Satzung geregelt ist.

## 7. Nicht öffentliche Abwasseranlagen

Anschlussleitungen:

Unter Anschlussleitungen im Sinne dieser Satzung werden Grundstücksanschlussleitungen und Hausanschlussleitungen verstanden.

- a. Grundstücksanschlussleitungen sind die Leitungen von der öffentlichen Abwasseranlage bis zur Grenze des jeweils anzuschließenden Grundstücks.
  - b. Hausanschlussleitungen sind Leitungen von der privaten Grundstücksgrenze bis zu dem Gebäude oder dem Ort auf dem Grundstück, in dem Abwasser anfällt. Zu den Hausanschlussleitungen gehören auch Leitungen unter der Bodenplatte des Gebäudes auf dem Grundstück, in dem Abwasser anfällt sowie Schächte und Inspektionsöffnungen. Bei Druckentwässerungsnetzen ist die Druckstation (inklusive Druckpumpe) auf dem privaten Grundstück Bestandteil der Hausanschlussleitung.
  - c. Revisionsschacht:  
Schacht zugänglich für Personal
  - d. Revisionsöffnung:  
Schachtabdeckung mit abnehmbarem Deckel, angebracht auf dem Revisionschacht.
  - e. Inspektionsöffnungen:  
Bestehend aus abnehmbarem Deckel, angebracht auf einer Abwasserleitung, die die Zugänglichkeit nur von der Oberfläche aus erlaubt, nicht jedoch den Zugang von Personen gestattet. Inspektionsöffnungen erlauben nur das Einbringen von Reinigungsgerät, von Inspektions- und Prüfausrüstung. Bei Druckentwässerungsnetzen ermöglicht die Druckstation die Inspektion des Anschlusskanals und Teile der Grundleitungen.
8. Haustechnische Abwasseranlagen:  
haustechnische Abwasseranlagen sind die Einrichtungen innerhalb und an zu entwässernden Gebäuden, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung, Rückhaltung und Ableitung des Abwassers auf dem Grundstück dienen (z.B. Abwasserrohre in Gebäuden, Dachrinnen, Hebeanlage). Sie gehören nicht zur öffentlichen Abwasseranlage.
9. Abscheider:  
Abscheider sind Fettabscheider, Leicht- und Schwerflüssigkeitsabscheider, Stärkeabscheider und ähnliche Vorrichtungen, die das Eindringen schädlicher Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage durch Abscheiden aus dem Abwasser verhindern. Sie sind Bestandteil von haustechnischen Abwasseranlagen.
10. Druckentwässerungsnetze:
- a. Druckentwässerungsnetze sind zusammenhängende Leitungsnetze, in denen der Transport von Abwasser einer Mehrzahl von Grundstücken durch den von Pumpen erzeugten Druck erfolgt.  
Die Druckstation, die Druckpumpen und die Pumpenschächte sind regelmäßig

technisch notwendige Bestandteile des jeweiligen Gesamtnetzes. Sie sind jedoch Bestandteil der Grundstücksentwässerungsanlage, die nicht zur öffentlichen Abwasseranlage gehört.

- b. Buchstabe a. gilt nicht für private Druckleitungen mit Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage außerhalb öffentlicher Druckentwässerungsnetze.

11. Anschlussnehmer:

Anschlussnehmer ist der Eigentümer eines Grundstücks, das an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist. § 20 Abs. 1 gilt entsprechend.

12. Indirekteinleiter:

Indirekteinleiter ist derjenige, der Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einleitet oder sonst hineingelassen lässt.

13. Grundstück:

Grundstück ist unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere baulich Anlagen, so kann die Stadt für jede dieser Anlagen die Anwendung der für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung verlangen.

### § 3 - Anschlussrecht

Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstückes ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung berechtigt, von der Stadt den Anschluss seines Grundstückes an die bestehende öffentliche Abwasseranlage zu verlangen (Anschlussrecht).

### § 4 - Begrenzung des Anschlussrechts

- (1) Das Anschlussrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die an eine betriebsfertige und aufnahmefähige öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden können. Dazu muss die öffentliche Abwasseranlage in unmittelbarer Nähe des Grundstückes oder auf dem Grundstück verlaufen oder vorhanden sein. Eine öffentliche Abwasseranlage verläuft auch dann in unmittelbarer Nähe des Grundstückes, wenn über einen öffentlichen oder privaten Weg ein unmittelbarer Zugang zu einer Straße besteht, in welcher eine öffentliche Abwasseranlage verlegt ist. Die Stadt kann den Anschluss auch in anderen Fällen zulassen, wenn hierdurch das öffentliche Wohl nicht beeinträchtigt wird.
- (2) Die Stadt kann den Anschluss versagen, wenn die Voraussetzungen des § 53 Abs. 4 Satz 1 LWG NRW zur Abwasserbeseitigungspflicht auf Antrag auf den privaten Grundstücken durch die Untere Wasserbehörde erfüllt sind. Dies gilt jedoch nicht, wenn der Antragsteller sich bereit erklärt, die zusätzlich entstehenden Mehrkosten für den Bau und Betrieb zu tragen und wenn er auf Verlangen hierfür angemessene Sicherheit leistet.
- (3) Der Anschluss ist ausgeschlossen, soweit die Stadt von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist.

### § 5 - Anschlussrecht für Niederschlagswasser

- (1) Das Anschlussrecht erstreckt sich grundsätzlich auch auf das Niederschlagswasser.
- (2) Dieses gilt jedoch nicht für Niederschlagswasser von Grundstücken, bei denen die Pflicht zur Beseitigung des Niederschlagswassers gemäß § 53 Abs. 3 a Satz 1 LWG NRW dem Eigentümer obliegt.
- (3) Darüber hinaus ist der Anschluss des Niederschlagswassers nicht ausgeschlossen, wenn die Stadt von der Möglichkeit des § 53 Abs. 3 a Satz 2 LWG NRW Gebrauch macht.

### § 6 - Benutzungsrecht

Nach der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusskanals hat der Anschlussnehmer vorbehaltlich der Einschränkungen dieser Satzung und unter Beachtung der technischen Bestimmungen für den Bau und den Betrieb der sonstigen Grundstücksentwässerungsanlagen das Recht, das auf seinem Grundstück anfallende Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungsrecht).

### § 7 - Begrenzung des Benutzungsrechts

- (1) In die öffentliche Abwasseranlage dürfen solche Stoffe und Abwässer nicht eingeleitet werden, die aufgrund ihrer Inhaltsstoffe
  1. die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährden oder
  2. das in der öffentlichen Abwasseranlage beschäftigte Personal gefährden oder gesundheitlich beeinträchtigen oder
  3. die Abwasseranlage in ihrem Bestand angreifen oder ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung gefährden, erschweren oder behindern oder
  4. den Betrieb der Abwasserbehandlung erheblich erschweren oder verteuern oder
  5. die Klärschlammbehandlung, -beseitigung oder -verwertung beeinträchtigen oder verteuern oder
  6. die Funktion der Abwasseranlage so erheblich stören, dass dadurch die Anforderungen der wasserrechtlichen Einleitungserlaubnis nicht eingehalten werden können.
- (2) In die öffentliche Abwasseranlage dürfen insbesondere nicht eingeleitet werden:
  1. Feste Stoffe, auch in zerkleinertem Zustand, die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in der Kanalisation führen können;
  2. Schlämme aus Neutralisations-, Entgiftungs- und sonstigen privaten Behandlungsanlagen;
  3. Abwässer und Schlämme aus Anlagen zur örtlichen Abwasserbeseitigung, insbesondere aus Kleinkläranlagen, abflusslosen Gruben, Sickerschächten, Schlammfängen und gewerblichen Sammelbehältern, soweit sie nicht in eine für diesen Zweck vorgesehene städtische Einleitungsstelle eingeleitet werden;

4. Flüssige Stoffe, die im Kanalnetz erhitzen können, sowie Stoffe, die nach Übersättigung im Abwasser in der Kanalisation ausgeschieden werden und zu Abflussbehinderungen führen können;
  5. Nicht neutralisierte Kondensate aus erd- und flüssiggasbetriebenen Brennwertanlagen mit einer Nennwärmeleistung von mehr als 1 MW sowie nicht neutralisierte Kondensate aus sonstigen Brennwertanlagen;
  6. Radioaktives Abwasser;
  7. Inhalte von Chemietoiletten;
  8. Nicht desinfiziertes Abwasser aus Infektionsabteilungen von Krankenhäusern und medizinischen Instituten;
  9. Flüssige Stoffe aus landwirtschaftlicher Tierhaltung wie Gülle und Jauche;
  10. Silagewasser;
  11. Grund-, Drain- und Kühlwasser;
  12. Blut aus Schlachtungen;
  13. Gasförmige Stoffe und Abwasser, das Gase in schädlichen Konzentrationen freisetzen kann;
  14. Feuergefährliche und explosionsfähige Stoffe sowie Abwasser, aus dem explosionsfähige Gas-Luft-Gemische entstehen können;
  15. Emulsionen von Mineralölprodukten;
  16. Medikamente und pharmazeutische Produkte.
- (3) Abwasser darf nur eingeleitet werden, wenn die Grenzwerte, die sich aus der zu dieser Satzung gehörenden Anlage 1 ergeben, eingehalten werden. Eine Verdünnung oder Vermischung des Abwassers mit dem Ziel, diese Grenzwerte einzuhalten, darf nicht erfolgen.
- (4) Die Stadt kann im Einzelfall Schadstofffrachten, Volumenstrom und / oder Konzentration festlegen. Sie kann das Benutzungsrecht davon abhängig machen, dass auf dem Grundstück eine Vorbehandlung oder eine Rückhaltung und dosierte Einleitung des Abwassers erfolgt.
- (5) Eine Einleitung von Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage auf anderen Wegen als über den Anschlusskanal eines Grundstückes darf nur mit Einwilligung der Stadt erfolgen.
- (6) Die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage ist ausgeschlossen, soweit die Stadt von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist.
- (7) Die Stadt kann auf Antrag befristete, jederzeit widerrufliche Befreiungen von den Anforderungen der Abs. 2 bis 6 erteilen, wenn sich anderenfalls eine nicht beabsichtigte Härte für den Verpflichteten ergäbe und Gründe des öffentlichen Wohls der Befreiung nicht entgegenstehen. Insbesondere kann die Stadt auf Antrag zulassen, dass Grund-, Drain- und Kühlwasser der Abwasseranlage zugeführt wird. Der Indirekteinleiter hat seinem Antrag die von der Stadt verlangten Nachweise beizufügen.
- (8) Die Stadt kann die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um
1. das Einleiten oder Einbringen von Abwasser oder Stoffen zu verhindern, das unter Verletzung der Absätze 1 und 2 erfolgt;
  2. das Einleiten von Abwasser zu verhindern, das die Grenzwerte nach Absatz 3 nicht einhält.

**§ 8 - Abscheideanlagen und sonstige Vorbehandlungsanlagen**

- (1) Abwasser mit Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Benzol, Diesel-, Heiz- oder Schmieröl sowie fetthaltiges Abwasser ist vor der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage in entsprechende Abscheider einzuleiten und dort zu behandeln. Für fetthaltiges häusliches Abwasser gilt dies jedoch nur, wenn die Stadt im Einzelfall verlangt, dass dieses Abwasser in entsprechende Abscheider einzuleiten und dort zu behandeln ist.
- (2) Für die Einleitung von Niederschlagswasser kann von der Stadt eine Vorbehandlung (Vorreinigung) auf dem Grundstück des Anschlussnehmers in einer von ihm zu errichtenden und zu betreibenden Abscheide- oder sonstigen Vorbehandlungsanlage angeordnet werden, wenn der Verschmutzungsgrad des Niederschlagswassers für die Stadt eine Pflicht zur Vorbehandlung nach dem sog. Trenn-Erlass vom 26.05.2004 (MinBl. NRW 2004, S. 583ff) auslöst. Die vorstehende Vorbehandlungspflicht gilt insbesondere für Straßenbaulastträger, die das Straßenoberflächenwasser in die öffentliche Abwasseranlage einleiten.
- (3) Stoffe aus Verarbeitungsbetrieben tierischer Nebenprodukte und von Schlachtabwässern aus Schlachthöfen nach den Artikeln 8, 9 und 10 (Material der Kategorien 1, 2 und 3) der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 müssen durch den Anschlussnehmer durch ein Feststoffrückhaltesystem mit einer maximalen maschenweite von 2mm geführt werden.
- (4) Die Abscheider und deren betrieb müssen den einschlägigen technischen und rechtlichen Anforderungen entsprechen. Die Stadt kann darüber hinausgehende Anforderungen an den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung der Abscheider stellen, sofern dies im Einzelfall zum Schutz der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist.
- (5) Das Abscheidegut oder die Stoffe, die bei der Vorbehandlung anfallen sind in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften zu entsorgen und dürfen der öffentlichen Abwasseranlage nicht zugeführt werden.

**§ 9 - Anschluss- und Benutzungszwang**

- (1) Jeder Anschlussberechtigte ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, sein Grundstück in Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 53 Abs. 1 c LWG NRW an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald Abwasser auf dem Grundstück anfällt (Anschlusszwang).
- (2) Der Anschlussnehmer ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, das gesamte auf seinem Grundstück anfallende Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungszwang), um seine Abwasserüberlassungspflichten nach § 53 Abs. 1 c LWG zu erfüllen.
- (3) Ein Anschluss- und Benutzungszwang besteht nicht, wenn die in § 51 Abs. 2 Satz 1 LWG genannten Voraussetzungen für in landwirtschaftlichen Betrieben anfallendes Abwasser oder für zur Wärmegewinnung benutztes Abwasser vorliegen. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist der Stadt nachzuweisen.
- (4) Unabhängig vom Vorliegen der in Abs. 3 erwähnten Voraussetzungen ist das häusliche Abwasser aus landwirtschaftlichen Betrieben an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen und dieser zuzuführen. Die Stadt kann in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen, sofern dies nicht zu Beeinträchtigungen des Wohles der Allge-

meinheit führt.

- (5) Der Anschluss- und Benutzungszwang besteht auch für das Niederschlagswasser. Dieses gilt nicht in den Fällen des § 5 Abs. 2 dieser Satzung.
- (6) In den im Trennsystem entwässerten Bereichen sind das Schmutz- und das Niederschlagswasser den jeweils dafür bestimmten Anlagen zuzuführen.
- (7) Bei Neu- und Umbauten muss das Grundstück vor der Benutzung der baulichen Anlage an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sein. Ein Zustimmungsverfahren nach § 14 Absatz 1 ist durchzuführen.
- (8) Entsteht das Anschlussrecht erst nach der Errichtung der baulichen Anlage, so ist das Grundstück innerhalb von drei Monaten anzuschließen, nachdem durch öffentliche Bekanntmachung oder Mitteilung an den Anschlussberechtigten angezeigt wurde, dass das Grundstück angeschlossen werden kann.

#### § 10 - Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für Schmutzwasser

- (1) Der Grundstückseigentümer kann auf Antrag vom Anschluss- und Benutzungszwang für Schmutzwasser ganz oder teilweise befreit werden, wenn ein besonders begründetes Interesse an einer anderweitigen Beseitigung oder Verwertung des Schmutzwassers besteht und – insbesondere durch Vorlage einer wasserrechtlichen Erlaubnis nachgewiesen werden kann, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nicht zu besorgen ist.
- (2) Ein besonders begründetes Interesse im Sinne des Absatz 1 liegt nicht vor, wenn die andersweitige Beseitigung oder Verwertung des Schmutzwassers lediglich dazu dienen soll, Gebühren zu sparen.

#### § 11 - Nutzung des Niederschlagswassers

Beabsichtigt der Grundstückseigentümer die Nutzung des auf seinem Grundstück anfallenden Niederschlagswassers, so ist hierfür ein Zustimmungsverfahren nach § 14 Absatz 1 durchzuführen. Die Stadt kann in diesem Fall auf die Überlassung des verwendeten Niederschlagswassers gemäß § 53 Abs. 3 a Satz 2 LWG NRW verzichten, wenn die ordnungsgemäße Verwendung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück sichergestellt ist und ein Überlauf an den öffentlichen Kanal besteht, so dass eine Überschwemmung von nachbar-Grundstücken durch Niederschlagswasser ausgeschlossen werden kann. Ein Verzicht auf die Abwasserüberlassung kommt nach § 53 Abs. 3 a Satz 2 LWG NRW regelmäßig nur bei solchen Grundstücken in Betracht, die bereits an die öffentliche Abwasserkanalisation angeschlossen sind.

#### § 12 - Besondere Bestimmungen für Druckentwässerungsnetze

- (1) Führt die Stadt aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen die Entwässerung mittels eines Druckentwässerungsnetzes durch, hat der Grundstückseigentümer auf seine Kosten auf seinem Grundstück einen Pumpenschacht mit einer für die Entwässerung ausrei-



chend bemessenen Druckpumpe, den dazugehörigen elektrotechnischen Einrichtungen sowie die dazugehörige Druckleitung (Anschlusskanal) bis zur öffentlichen Abwasseranlage herzustellen, zu betreiben, zu unterhalten, instand zu halten und gegebenenfalls zu ändern und zu erneuern. Die Entscheidung über Art, Ausführung, Bemessung und Lage des Pumpenschachtes, der Druckpumpe und der dazugehörigen Druckleitung trifft die Stadt.

- (2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, mit einem geeigneten Fachunternehmer einen Wartungsvertrag abzuschließen, der eine Wartung der Druckpumpe entsprechend den Angaben des Herstellers sicherstellt. Der Wartungsvertrag ist der Stadt auf Verlangen vorzulegen.
- (3) Die Stadt kann den Nachweis der durchgeführten Wartungsarbeiten verlangen.
- (4) Der Pumpenschacht muss jederzeit frei zugänglich und zu öffnen sein. Eine Überbauung oder Bepflanzung des Pumpenschachtes ist unzulässig.

### § 13 - Ausführung von Anschlusskanälen

- (1) Jedes anzuschließende Grundstück ist unterirdisch mit einer eigenen Anschlusskanal (Minstdurchmesser DN 150) und ohne technischen Zusammenhang mit den Nachbargrundstücken an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen. Dem Anschlusskanal werden keine weiteren Abwässer zugeführt als die Abwässer aus dem Revisionsschacht. In Gebieten mit Mischsystem ist für jedes Grundstück ein Anschlusskanal, in Gebieten mit Trennsystem je ein Anschlusskanal für Schmutz- und für Niederschlagswasser herzustellen. Für jeden Anschlusskanal ist ein Revisionsschacht herzustellen. Auf Antrag können mehrere Anschlusskanäle verlegt werden. In Gebieten, in denen die Stadt Druckentwässerungskanäle betreibt, ist der Durchmesser des Anschlusskanals gemäß den Vorgaben der Stadt herzustellen.
- (2) Wird ein Grundstück nach seinem Anschluss in mehrere selbstständige Grundstücke geteilt, so gilt Absatz 1 für jedes der neu entstehenden Grundstücke.
- (3) Auf Antrag können zwei oder mehrere Grundstücke durch einen gemeinsamen Anschlusskanal entwässert werden. Es wird empfohlen, die Benutzungs- und Unterhaltungsrechte dinglich im Grundbuch zu sichern.
- (4) Der Grundstückseigentümer hat sich gegen Rückstau von Abwasser aus dem öffentlichen Kanal zu schützen. Hierzu hat er Ablaufstellen unterhalb der Rückstauenebene durch funktionstüchtige Rückstausicherungen gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik einzubauen. Die Rückstausicherung muss jederzeit zugänglich sein.
- (5) Bei der Neuerrichtung eines Anschlusskanals auf einem privaten Grundstück hat der Grundstückseigentümer einen geeigneten Revisionsschacht mit Zugang für Personal auf seinem Grundstück außerhalb des Gebäudes einzubauen. Wird der Anschlusskanal erneuert oder verändert, so hat der Grundstückseigentümer nachträglich einen geeigneten Revisionsschacht mit Zugang für Personal erstmals herzustellen, wenn diese nicht zuvor hergestellt worden war. In Ausnahmefällen kann auf Antrag des Grundstückseigentümers von der Errichtung des Revisionsschachtes mit Zugang für Personal außerhalb des Gebäudes verzichtet werden. Die Revisionsöffnung muss jederzeit frei zugänglich und zu öffnen sein. Eine Überbauung oder Bepflanzung der Revisionsöffnung ist unzulässig. Einsteigschächte (Revisionsschächte) mit Zugang für Personal müssen für alle Instandhaltungsarbeiten am System geeignet sein. Die Nennweite muss DN/ID 1000 oder mehr betragen. (Nähere Erläuterungen siehe DIN EN 476 „Allgemeine Anforderungen an

Bauteile für Abwasserleitungen und –kanäle“)

- (6) Die Anzahl, Führung, lichte Weite und technische Ausführung des Anschlusskanals bis zum Revisionsschacht sowie die Lage und Ausführung des Revisionsschachtes bestimmt die Stadt.
- (7) Der Betrieb, die Herstellung, Erneuerung und Veränderung sowie laufende Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlagen führt der Grundstückseigentümer auf seine Kosten durch.
- (8) Besteht für die Ableitung des Abwassers kein natürliches Gefälle zur öffentlichen Abwasseranlage, so kann die Stadt von dem Grundstückseigentümer zur ordnungsgemäßen Entwässerung des Grundstücks den Einbau und den Betrieb einer Hebeanlage verlangen. Die Kosten trägt der Grundstückseigentümer.
- (9) Werden an Straßen, in denen noch keine öffentliche Abwasseranlage vorhanden ist, Neubauten errichtet oder Nutzungen vorgenommen, die einen Abwasseranfall nach sich ziehen, hat der Grundstückseigentümer sein Grundstück für einen späteren Anschluss in Abstimmung mit der Stadt auf seine Kosten vorzubereiten.

#### § 14 - Zustimmungsverfahren

- (1) Die Herstellung oder Änderung des Anschlusses bedarf der vorherigen Zustimmung der Stadt. Diese ist rechtzeitig, spätestens jedoch vier Wochen vor der Durchführung der Anschlussarbeiten zu beantragen. Der Antrag ist mit dem bei der Stadt erhältlichen Vordruck und unter Vorlage und Abgabe der in dem Vordruck geforderten Unterlagen, Angaben, Bescheinigungen und Erklärungen einzureichen. Besteht Anschluss- und Benutzungszwang an die öffentliche Abwasseranlage, gilt der Antrag mit der Aufforderung der Stadt den Anschluss vorzunehmen, als gestellt.
- (2) Die Benutzung von Abwasseranlagen darf erst erfolgen, nachdem die Stadt den Anschluss des Anschlusskanals an die öffentliche Abwasseranlage selbst abgenommen hat. Bei der Abnahme müssen Anschlusskanal und Revisionsschacht hergestellt, sichtbar und gut zugänglich sein. Spätestens bei der v. g. Abnahme ist der Nachweis der Dichtheit gemäß Teil 2, Kapitel 1 der Verordnung zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen – Selbstüberwachungsverordnung Abwasser – SÜwVO Abw vorzulegen. Der Anschlussnehmer hat auf Verlangen der Stadt die Nutzung der zur Bestimmung vorgesehenen Abwasseranlagen durch Fließproben nachzuweisen. Durch die Abnahme übernimmt die Stadt keine Haftung für die fehlerfreie und vorschriftsmäßige Ausführung der Anlage. Die Abnahme ist mindestens 2 Werktage vorher bei der Stadt zu beantragen.
- (3) Den Abbruch eines angeschlossenen Gebäudes hat der Anschlussnehmer eine Woche vor Außerbetriebnahme des Anschlusskanals der Stadt mitzuteilen. Ein zugelassener Unternehmer sichert den Anschluss auf Kosten des Anschlussnehmers. Der Anschlusskanal ist nach den Vorgaben der Stadt dicht zu verschließen.

#### § 15 - Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen

- (1) Für die Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Grundstücksentwässerungsanlagen gilt die Verordnung zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen (Selbstüberwa-

chungsverordnung Abwasser – SÜwVO Abw NRW 2013). Private Grundstücksentwässerungsanlagen sind gemäß den §§ 60, 61 WHG, § 61 Abs. 1 LWG NRW, § 8 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW 2013 so zu errichten und zu betreiben, dass die Anforderungen an die Abwasserbeseitigung eingehalten werden. Hierzu gehört auch die ordnungsgemäße Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht nach § 53 Abs. 1 c LWG NRW gegenüber der Stadt.

- (2) Zustands- und Funktionsprüfungen an privaten Abwasserleitungen dürfen nur durch anerkannte Sachkundige gemäß § 12 SÜwVO Abw NRW 2013 durchgeführt werden.
- (3) Nach § 7 Satz 1 SÜwVO Abw NRW 2013 sind im Erdreich oder unzugänglich verlegte private Abwasserleitungen zum Sammeln oder Fortleiten von Schmutzwasser oder mit diesem vermischten Niederschlagswasser einschließlich verzweigter Leitungen unter der Bodenplatte des Gebäudes sowie zugehörige Schächte oder Inspektionsöffnungen zu prüfen. Ausgenommen von der Prüfpflicht sind nach § 7 Satz 2 SÜwVO Abw NRW 2013 Abwasserleitungen, die zur alleinigen Ableitung von Niederschlagswasser dienen und Leitungen, die in dichten Schutzrohren so verlegt sind, dass austretendes Abwasser aufgefangen und erkannt wird.
- (4) Für welche Grundstücke und zu welchem Zeitpunkt eine Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen durchzuführen ist, ergibt sich aus den §§ 7 bis 9 SÜwVO Abw NRW 2013. Nach § 8 Abs. 2 SÜwVO Abw NRW 2013 hat der Eigentümer bzw. nach § 8 Abs. 6 SÜwVO Abw NRW 2013 der Erbbauberechtigte private Abwasserleitungen, die Schmutzwasser führen, nach ihrer Errichtung oder nach ihrer wesentlichen Änderung unverzüglich von Sachkundigen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik auf deren Zustand und Funktionstüchtigkeit prüfen zu lassen. Die Prüfpflicht und Prüffristen für bestehende Abwasserleitungen ergeben sich im Übrigen aus § 8 Abs. 3 und Abs. 4 SÜwVO Abw NRW 2013.  
Diese lauten
- (5)
  - a) **Innerhalb von Wasserschutzgebieten:**  
Bestehende Abwasserleitungen, die zur Fortleitung **häuslichen** Abwassers dienen und die **vor dem 1.1.1965 errichtet** wurden sowie Abwasserleitungen, die zur Fortleitung **industriellen** oder gewerblichen Abwassers dienen und **vor dem 1.1.1990 errichtet** wurden, **sind erstmals bis spätestens zum 31.12.2015 prüfen zu lassen**. Alle anderen Abwasserleitungen (jüngeren Datums) sind bis zum 31.12.2020 erstmals prüfen zu lassen. In der Anlage 2 zu dieser Satzung sind die Grundstücke (Straßenzüge bzw. Hausnummern) aufgeführt, die innerhalb von Wasserschutzgebieten liegen.
  - b) **Außerhalb von Wasserschutzgebieten:**  
Bestehende Abwasserleitungen, die zur Fortleitung industriellen oder gewerblichen Abwassers dienen, für die Anforderungen in einem Anhang der Abwasserverordnung festgelegt sind, sind erstmals bis spätestens zum 31.12.2020 auf Zustand und Funktionsfähigkeit prüfen zu lassen. **Für die Prüfung anderer bestehender Abwasserleitungen wird keine Frist zur Erstprüfung vorgegeben.**
- (6) Zustands- und Funktionsprüfungen müssen nach § 8 und § 9 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW 2013 nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik durchgeführt werden. Nach § 8 Abs. 1 Satz 4 SÜwVO Abw NRW 2013 gelten die DIN 1986 Teil 30 und die DIN EN 1610 als allgemein anerkannte Regeln der Technik, soweit die SÜwVO Abw NRW 2013 keine abweichende Regelungen trifft.
- (7) Nach § 9 Abs. 2 Satz 1 SÜwVO Abw 2013 ist das Ergebnis der Zustands- und Funktionsprüfung in einer Bescheinigung gemäß **Anlage 2 der SÜwVO Abw NRW 2013** vom Sachverständigen zu dokumentieren. Dabei sind der Bescheinigung die in § 9 Abs. 2

Satz 2 SÜwVO Abw NRW 2013 genannten Anlagen beizufügen. Diese Bescheinigung nebst Anlagen ist der Stadt durch den Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigten (§ 8 Abs. 2 bzw. Abs. 8 SÜwVO Abw NRW 2013) auf Verlangen vorzulegen.

- (8) Private Abwasserleitungen, die nach dem 01.01.1996 auf Zustand- und Funktionstüchtigkeit geprüft worden sind, bedürfen nach § 11 SÜwVO Abw NRW 2013 keiner erneuten Prüfung, sofern Prüfung und Prüfbescheinigung den zum Zeitpunkt der Prüfung geltenden Anforderungen entsprochen haben. Diese Prüfbescheinigung ist der Stadt auf Verlangen vorzulegen.
- (9) Die Sanierungsnotwendigkeit und der Sanierungszeitpunkt ergeben sich grundsätzlich aus § 10 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW in Verbindung mit den anerkannten Regeln der Technik gem. Abs. (5). Über mögliche Abweichungen von den Sanierungsfristen in § 10 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW 2013 kann die Stadt gemäß § 10 Abs. 2 Satz 1 SÜwVO Abw NRW 2013 nach pflichtgemäßem Ermessen im Einzelfall entscheiden.

#### § 16 - Indirekteinleiterkataster

- (1) Die Stadt führt ein Kataster über Indirekteinleitungen, deren Beschaffenheit erheblich vom häuslichen Abwasser abweicht.
- (2) Bei Indirekteinleitungen im Sinne des Absatz 1 sind der Stadt mit dem Antrag nach § 14 Absatz 1 die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge zu benennen. Bei bestehenden Anschlüssen hat dies innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Satzung zu geschehen. Auf Verlangen hat der Indirekteinleiter der Stadt Auskunft über die Zusammensetzung des Abwassers, den Abwasseranfall und die Vorbehandlung des Abwassers zu erteilen. Soweit es sich um genehmigungspflichtige Indirekteinleitungen im Sinne der §§ 58 und 59 LWG NRW handelt, genügt in der Regel die Vorlage des Genehmigungsbescheides der zuständigen Wasserbehörde.
- (3) Der Indirekteinleiter hat ein Betriebsbuch zu führen, in dem sämtliche die Abwassersituation betreffenden Daten festzuhalten sind. Das Betriebsbuch ist mindestens drei Jahre aufzubewahren und der Stadt auf Verlangen jederzeit vorzulegen.

#### § 17 - Abwasseruntersuchungen

- (1) Die Stadt ist jederzeit berechtigt, Abwasseruntersuchungen vorzunehmen oder vornehmen zu lassen. Sie bestimmt die Entnahmestellen sowie Art, Umfang und Turnus der Probenahme.
- (2) Die Kosten für die Untersuchungen trägt der Anschlussnehmer, falls sich herausstellt, dass ein Verstoß gegen die Benutzungsbedingungen dieser Satzung vorliegt.

#### § 18 - Melde-, Auskunfts- und Duldungspflichten, Betretungsrecht

- (1) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, der Stadt auf Verlangen die für den Vollzug dieser Satzung erforderlichen Auskünfte über Bestand und Zustand der Grundstücksentwässerungsanlagen zu erteilen.

- (2) Der Anschlussnehmer und die Indirekteinleiter haben die Stadt unverzüglich zu unterrichten, wenn
1. der Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlagen durch Umstände beeinträchtigt wird, die auf Mängel der öffentlichen Abwasseranlage zurückzuführen sein können (z. B. Verstopfungen),
  2. Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage geraten sind oder zu geraten drohen, die den Anforderungen nach § 7 nicht entsprechen,
  3. sich Art und Menge des anfallenden Abwassers erheblich ändert,
  4. sich die der Mitteilung nach § 16 Absatz 2 zugrunde liegenden Daten erheblich ändern,
  5. für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschluss- und Benutzungsrechtes entfallen,
  6. Anschlusskanäle, Revisionsschächte, Inspektionsöffnungen, Einstiegsschächte oder Abwasserleitungen beschädigt werden, nicht mehr funktionsfähig oder nicht mehr wasserdicht sind,
  7. Grundstücksentwässerungseinrichtungen nicht mehr benutzt werden.
- (3) Bedienstete und Beauftragte der Stadt sind berechtigt, die angeschlossenen Grundstücke zu betreten, soweit dieses zum Zweck der Erfüllung der städtischen Abwasserbeseitigungspflicht oder zum Vollzug dieser Satzung erforderlich ist. Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten haben das Betreten von Grundstücken und Räumen zu dulden und ungehindert Zutritt zu allen Anlagenteilen auf den angeschlossenen Grundstücken zu gewähren. Das Betretungsrecht gilt nach § 53 Absatz 4 a Satz 2 LWG NRW auch für Anlagen zur Ableitung von Abwasser, dass der Stadt zu überlassen ist. Die Bediensteten haben sich auf Verlangen durch einen Ausweis der Stadt Halver auszuweisen. Die Grundrechte der Verpflichteten sind zu beachten.

#### § 19 - Haftung

- (1) Der Anschlussnehmer und der Indirekteinleiter haben für die ordnungsgemäße Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlagen nach den Vorschriften dieser Satzung zu sorgen. Sie haften für alle Schäden und Nachteile, die der Stadt infolge eines mangelhaften Zustandes oder einer satzungswidrigen Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage entstehen.
- (2) Im gleichen Umfang hat der Ersatzpflichtige die Stadt von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen.
- (3) Die Stadt haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt hervorgerufen werden. Sie haftet auch nicht für Sachschäden, die dadurch entstehen, dass die vorgeschriebenen Rückstausicherungen nicht vorhanden sind oder nicht ordnungsgemäß funktionieren.

§ 20 - Berechtigte und Verpflichtete

- (1) Die Rechte und Pflichten, die sich aus dieser Satzung für Grundstückseigentümer / Anschlussnehmer ergeben, gelten entsprechend für Erbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigte sowie für die Träger der Straßenbaulast von Straßen, Wegen und Plätzen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile.
- (2) Darüber hinaus gelten die Pflichten, die sich aus dieser Satzung für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage ergeben, für jeden, der
  1. Berechtigt oder verpflichtet ist, das auf den angeschlossenen Grundstücken anfallende Abwasser abzuleiten (also insbesondere Pächter, Mieter, Untermieter etc.) oder
  2. Der öffentlichen Abwasseranlage tatsächlich Abwasser zuführt.
- (3) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 21 - Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
  1. § 7 Absatz 1 und 2 Abwässer oder Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage einleitet oder einbringt, deren Einleitung oder Einbringung ausgeschlossen ist.
  2. § 7 Absatz 3 und 4 Abwasser über den zugelassenen Volumenstrom hinaus einleitet oder hinsichtlich der Beschaffenheit und der Inhaltsstoffe des Abwassers die Grenzwerte nicht einhält oder das Abwasser zur Einhaltung der Grenzwerte verdünnt oder vermischt.
  3. § 7 Absatz 5 Abwasser ohne Einwilligung der Stadt auf anderen Wegen als über den Anschlusskanal eines Grundstückes in die öffentliche Abwasseranlage einleitet.
  4. § 8 Abwasser mit Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Benzol, Diesel-, Heiz- oder Schmieröl sowie fetthaltiges Abwasser vor der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage nicht in entsprechende Abscheider einleitet oder Abscheider nicht oder nicht ordnungsgemäß einbaut oder betreibt oder Abscheidegut nicht in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften entsorgt oder Abscheidegut der öffentlichen Abwasseranlage zuführt.
  5. § 9 Absatz 2 das Abwasser nicht in die öffentliche Abwasseranlage einleitet.
  6. § 9 Absatz 6 in den im Trennsystem entwässerten Bereichen das Schmutz- und das Niederschlagswasser nicht den jeweils dafür bestimmten Anlagen zuführt.
  7. § 11 auf seinem Grundstück anfallendes Niederschlagswasser als Brauchwasser nutzt, ohne dass die Stadt dieser Nutzung zugestimmt hat.
  8. §§ 12 Abs. 4, 13 Absatz 5 die Revisions- oder Pumpenschächte nicht frei zugänglich hält.

9. § 14 Absatz 1 den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage ohne vorherige Zustimmung der Stadt herstellt oder ändert.
  10. § 14 Absatz 3 den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes nicht oder nicht rechtzeitig der Stadt mitteilt.
  11. § 15 die Bescheinigung über das Ergebnis der Zustands- und Funktionsprüfung auf Verlangen der Stadt entgegen § 15 Abs. 6 dieser Satzung nicht oder nicht rechtzeitig vorlegt.
  12. § 16 Absatz 2 der Stadt die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge nicht oder nicht rechtzeitig benennt oder auf ein entsprechendes Verlangen der Stadt hin keine oder nur eine unzureichende Auskunft über die Zusammensetzung des Abwassers, den Abwasseranfall und die Vorbehandlung des Abwassers erteilt.
  13. § 18 Absatz 3 die Bediensteten der Stadt oder die durch die Stadt Beauftragten daran hindert, zum Zweck der städtischen Abwasserbeseitigungspflicht oder zum Vollzug dieser Satzung die angeschlossenen Grundstücke zu betreten oder diesem Personenkreis nicht ungehinderten Zutritt zu allen Anlagenteilen auf den angeschlossenen Grundstücken gewährt.
- (2) Ordnungswidrig handelt auch, wer unbefugt Arbeiten an der öffentlichen Abwasseranlage vornimmt, Schachtabdeckungen oder Einlaufroste öffnet, Schieber bedient oder in einen Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage, etwa einen Abwasserkanal, einsteigt.
  - (3) Ordnungswidrigkeiten nach den Absätzen 1 und 2 können mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 Euro geahndet werden.
  - (4) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils geltenden Fassung.

#### § 22 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Halver über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die städtische Abwasseranlage (Entwässerungssatzung) vom 18.12.1997 außer Kraft.

Anlage 1

**Grenzwerte nach § 7 Absatz 3**

**Allgemeine Richtwerte für die wichtigsten Beschaffenheitskriterien**

Merkblatt DWA-M 115-2

1)	Allgemeine Parameter	
a)	Temperatur	35° C
b)	Ph-Wert	Wenigstens 6,5; höchstens 10,0
c)	Absetzbare Stoffe	Nicht begrenzt
		Soweit eine Schlammabscheidung wegen der ordnungsgemäßen Funktionsweise der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist, kann eine Begrenzung im Bereich von 1 – 10 ml/l nach 0,5 Stunden Absetzzeit, in besonderen Fällen auch darunter, erfolgen.
2)	Organische Stoffe und Stoffkenngrößen	
	Schwerflüchtige, lipophile Stoffe (u.a. verseifbare Öle und Fette)	300 mg/l
	Kohlenwasserstoffindex	Gesamt 100 mg/l Soweit im Einzelfall eine weitergehende Entfernung der Kohlenwasserstoffe erforderlich ist: 20 mg/l
	Adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX)	1 mg/l
	Leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW)	0,5 mg/l Der Richtwert gilt für die Summe Trichlorethen, Tetrachlorethen, 1.1.1-trichlorethan, Dichlormethan und Trichlormethan, gerechnet als Chlor.
	Phenolindex, wasserdampf-flüchtig	100 mg/l Der Richtwert gilt für halogenfreie phenolische Verbindungen.
	Farbstoffe	Nur in einer so niedrigen Konzentration, dass der Vorfluter nach Einleitung des Ablaufes einer mechanisch-biologischen Kläranlage visuell nicht gefärbt erscheint.
	Organische halogenfreie Lösemittel	10 g/l als TOC Der Richtwert gilt für mit Wasser ganz oder teilweise mischbare und gemäß OECD 301 biologisch leicht abbaubare Lösemittel.
3)	Metalle und Metalloide	
	Antimon (Sb)	0,5 mg/l
	Arsen (As)	0,5 mg/l
	Barium (Ba)	Kein Richtwert
	Blei (Pb)	1 mg/l
	Cadmium (Cd)	0,5 mg/l
	Chrom (Cr)	1 mg/l
	Chrom-VI (Cr)	0,2 mg/l
	Cobalt (Co)	2 mg/l
	Kupfer (Cu)	1 mg/l
	Mangan (Mn)	Kein Richtwert



	Nickel (Ni)	1 mg/l
	Quecksilber (Hg)	0,1 mg/l
	Selen (Se)	Kein Richtwert
	Silber (Ag)	Kein Richtwert
	Thalium (Tl)	Kein Richtwert
	Vanadium (V)	Kein Richtwert
	Zinn (Sn)	5 mg/l
	Zink (Zn)	5 mg/l
	Aluminium (Al)	Keine Begrenzung, soweit keine Schwierigkeiten bei der Abwasserableitung – und Reinigung auftreten
	Eisen (Fe)	Keine Begrenzung, soweit keine Schwierigkeiten bei der Abwasserableitung – und Reinigung auftreten
4)	Weitere anorganische Stoffe	
	Stickstoff aus Ammonium und Ammoniak (NH <sub>4</sub> -N + NH <sub>3</sub> -N)	100 mg/l Kläranlagen < 5000 EW 200 mg/l Kläranlagen > 5000 EW
	Stickstoff aus Nitrit (NO <sub>2</sub> – N)	10 mg/l
	Cyanid, leicht freisetzbar	1 mg/l
	Sulfat (SO <sub>4</sub> )	600 mg/l bei Abwasseranlagen ohne HS-Zement 3000 mg/l bei Abwasseranlagen in HS-Zement-Ausführung
	Sulfid (S), leicht freisetzbar	2 mg/l
	Fluorid (F), gelöst	50 mg/l
	Phosphor, gesamt	50 mg/l
5)	Spontan sauerstoffverbrauchende Stoffe	100 mg/l

Anlage 2

**Aufstellung der gemäß § 15 Abs. 4 a) Entwässerungssatzung zu prüfenden Grundstücksentwässerungsanlagen in Wasserschutzgebieten nach Straßennamen sortiert (WSZ = Wasserschutzzone in Wasserschutzgebieten)**

<b>Straße</b>	<b>WSZ</b>	<b>Straße</b>	<b>WSZ</b>	<b>Straße</b>	<b>WSZ</b>
Ahe	II	Hagebüchen	II	Nieder Bolsenbach	II
Altemühle	II	Hagebücherhöh	II	Nieder Bommert	II
Am Anschlag gerade Hausnummern	III	Hagedorn	II	Nieder Buschhausen	II
Am Heider Teich	III	Hagedornstraße	III	Nieder Hedfeld	II
Am Hügel	III	Hagener Straße	III	Nieder Hövel	II
Am Mühlenberg	III	Hakenberg	II	Nieder Vahlefeld	II
Am Mühlengrund	III	Händelstraße	III	Nonnen Ennepe	II
Am Sportplatz	III	Hartmecke	II	Nordeler Schleifkotten	II
Am Zobelpfad	III	Haus Heide	III	Nordeln	II
Auf dem Heede ohne Nr. 9, 11	II	Hautmontstraße	III	Ober Bolsenbach	II
Auf dem Homberge	III	Hechtweg	III	Ober Bommert	II
Auf den Eicken	II	Hefendehl	II	Ober Buschhausen	II
Auf den Kuhlen	II	Helle	III	Ober Hövel	II
Auf der Brake	II	Herm.-Köhler-Straße	III	Ober Hürxtal ohne Nr. 5	II
Auf der Löbke	III	Hermelinweg	III	Ober Vahlefeld	II
Auf der Mark	II	Hesseln	II	Oege	II
Bachstraße	III	Hinter Hedfeld	II	Oesterberg	III
Bächterhof	III	Hohenplanken ohne Nr. 2, 3, 5	III	Osenberg	II
Bahnhofstraße	III	Höhenweg	III	Parkstraße	III
Bahnweg	III	Holte	II	Pestalozziweg	III
Bärendahl	II	Höveler Weg	III	Rader Straße ohne Nr. 21-29	III
Becke	II	Hulvershorn	II	Rader Str. 30	II
Beethovenstraße	III	Humboldtstraße	III	Remscheider Straße ohne Nr. 2	III
Beisen	II	Illtisweg	III	Ringstraße	III
Beiserohl	II	Im Heede	II	Rosenweg	III
Bergfeld Nr. 1	II	Im Heidegrund	III	Schillerstraße	III
Berliner Platz	III	Im Seifen	III	Schlachtenrade	II
Birkenbaum Nr. 3	II	Im Sumpf	II	Schleienweg	III
Birkenweg	III	In den Buchen	III	Schmalenbach	II
Borkshof	II	In der Mark	III	Schmidthausen ohne Nr. 10, 14, 15	II
Brenscheid	II	In der Weide	III	Schubertweg	III

<b>Straße</b>	<b>WSZ</b>	<b>Straße</b>	<b>WSZ</b>	<b>Straße</b>	<b>WSZ</b>
Brocksiepen	II	Jägerstraße	III	Schulstraße	III
Büchen	II	Jahnstraße	III	Schulten Hedfeld	II
Büchenbaum	II	Jugendheimstraße	III	Schüreichhofen	II
Büchermühle	II	K.-H.-Volkenrath- Straße Nr. 21 – 35 ungerade	III	Schützenstraße Nr. 14	III
Burbach	II	Kampstraße	III	Schwarzenbach	III
Burg	II	Kamscheid	II	Sondern	III
Danziger Straße	III	Kantstraße	III	Stenkenberg	II
Dieckerhof	II	Karpfenweg	III	Sternberger Straße	III
Dienstühlen	III	Katrineholmstraße	III	Stieneichhofen	II
Dommelheide	II	Kirchlöh	II	Südstraße	III
Dortmunder Straße	III	Kirchlöher Weg	III	Sundern	II
Dörnen	II	Kirchplatz	III	Talstraße ohne Nr. 18 – 22a	III
Droste-Hülshoff- Weg	III	Kirchstraße	III	Talstr. 18 – 22a	II
Edelkirchen	II	Kölner Straße	III	Tannenweg	III
Ehberg	II	Kreimendahl	II	Tauberstraße	III
Eichendorffstraße	III	Kreisch	II	Thomasstraße ohne Nr. 1, 3	III
Eichhofermühle	II	Lausberge	II	Vahlefelder Heide	II
Eickerhöh	II	Leibnitzstraße	III	Von-Vincke- Straße 1-49, 2-48	III
Eickerschmitte	II	Lessingstraße	III	Vormbaum	II
Elberfelder Straße	III	Leye	III	Wagnerring	III
Ennepe	II	Lingensiepen	II	Walde	III
Eschen	II	Löhbach	II	Waldweg	III
Eversberge	II	Löhbacher Straße	III	Wegerhof ohne Nr. 5	II
Feldstraße	III	Löhmühle	II	Weißenpferd	III
Felsenberg	III	Lohstraße	III	Weststraße	III
Forellenweg	III	Lütgenheide ohne Nr. 1, 3	III	Wieselweg	III
Frankfurter Straße ohne Nr. 61-91 ungerade	III	Marderweg	III	Wiesenstraße	III
Friedrichshöhe	III	Märkische Straße	III	Wipperstraße	II
Gartenstraße	III	Marktstraße	III	Zum Dachsbau	III
Gerhard-Bergmann- Straße	III	Mittelstraße	III		
Gesenberg	II	Mozartstraße	III		
Giersiepen	II	Mühlenstraße	III		
Goethestraße	III	Nerzweg	III		
Grafweg	II	Neuemühle	II		
Grünenbaum ohne Nr. 9, 10	II	Neuen Herweg	II		
Gutenbergweg	III	Neuen Vahlefeld	II		

